

# **Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des  
Sozialgerichtsgesetzes  
(BT-Drucks. 15/812 v. 08.04.2003)**

Verteiler:

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein e. V.  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutsche Wirtschaftsprüferkammer

Juni 2003

Der Deutsche Anwaltverein hat bereits umfangreich zu dem Entwurf der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes Stellung genommen. Dieser Stellungnahme schließt sich die Bundesrechtsanwaltskammer an.

### ***I. Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)***

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte „Verbreitung“ der „solidarischen Lastenverteilung zwischen Gewerbezweigen“ wird abgelehnt. Die vorgesehenen Neuregelungen begegnen nicht nur schwerwiegenden wirtschafts- und sozialpolitischen Bedenken, sondern verstoßen auch gegen höherrangiges Recht.

Zur Begründung im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, der sich die Bundesrechtsanwaltskammer anschließt.

### ***II. Änderung des § 166 Abs. 1 SGG***

Die Bedenken gegen die Änderung des § 166 Abs. 1 SGG, die die Bundesrechtsanwaltskammer bereits im März 2003 in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch geäußert hat, werden ausdrücklich aufrecht erhalten. Aus anwaltlicher Sicht reflektiert der Gesetzentwurf die vom Bundessozialgericht selbst immer wieder angemahnte Qualitätssicherung auch im Umgang mit den Vorschriften des Revisionsrechts nicht ausreichend und ist daher abzulehnen. Die Stellungnahme zum Referentenentwurf ist als **Anlage** beigefügt.